



ifpi Schweiz
Schweizer Landesgruppe der ifpi

representing the
recording industry
worldwide

1. Januar 2018

Offizielle Schweizer Hitparade – Chartsreglement (Grundsätze)

1. Die Offizielle Schweizer Hitparade ist eine wöchentliche Ermittlung der meistverkauften bzw. meistgestreamten aktuellen Alben und Singles der Schweiz.
2. Initiant der Offiziellen Schweizer Hitparade ist IFPI Schweiz, der Verband der Labels in der Schweiz. Die Offizielle Schweizer Hitparade wird von GfK Entertainment AG (vormals Media Control AG) im Auftrag von IFPI Schweiz anhand anerkannter Regeln der Marktforschung und wissenschaftlichen Erkenntnissen der Statistik ermittelt. GfK Entertainment AG ist ein unabhängiges Marktforschungsinstitut.
3. Die Chartskommission stellt die Objektivität und Neutralität der Offiziellen Schweizer Hitparade sicher. Die Chartskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, derzeit aus je einem Vertreter der SIG (Schweizerische Interpretengenossenschaft), der Swissperform und der IFPI Schweiz. Die Chartskommission erlässt das Chartsreglement und nimmt erforderliche Anpassungen vor. Sie setzt zur Durchsetzung des Chartsreglements einen unabhängigen Kontrollbeauftragten sowie einen Stellvertreter ein, der bei Missbräuchen Sanktionen verhängen kann.
4. Die Offizielle Schweizer Hitparade wird separat für Singles, Alben und Compilations veröffentlicht.
5. In der Offiziellen Schweizer Hitparade werden insbesondere Rang, Titel und Interpreten genannt.
6. Die Art des Tonträgers und seine Verbreitung sind für die Ermittlung und Wertung in der Offiziellen Schweizer Hitparade unerheblich; physische und digitale Formate (inkl. Streaming) werden gleichermassen berücksichtigt.
7. Die Offizielle Schweizer Hitparade wird auf der Basis objektiver Kriterien ermittelt. Grundlage für diese Ermittlung bilden die von den Verkaufsstellen an GfK Entertainment AG gemeldeten Verkaufszahlen der Schweiz. "Verkaufsstellen" umfasst physische Läden und Online-Shops (Mailorder-Versand) sowie Download-Shops und Streaming-Anbieter, die dem Endverbraucher in der Schweiz ausschliesslich legale Alben bzw. Singles zum Kauf oder Streaming anbieten.
8. Die Offizielle Schweizer Hitparade ist aktualitätsorientiert, weshalb Gratis-Abgaben von Alben und Singles sowie andere Verkaufsformen, bei denen nicht das Musikprodukt im Vordergrund steht und "Wühltisch-Angebote" von der Ermittlung ausgeschlossen sind.

9. Die Offizielle Schweizer Hitparade wird wöchentlich von GfK Entertainment AG an verschiedene publizierende Medien von IFPI Schweiz übermittelt und von diesen veröffentlicht.
10. GfK Entertainment AG überprüft die elektronisch erfassten Verkaufsmeldungen. Bei Missbrauchsverdacht bei der Ermittlung der Offiziellen Schweizer Hitparade zieht GfK Entertainment AG den unabhängigen Kontrollbeauftragten bei. Bei Missbräuchen bzw. Missbrauchsversuchen ist der unabhängige Kontrollbeauftragte befugt, Massnahmen und Sanktionen gemäss Ausführungsbestimmungen zum Chartsreglement zu ergreifen bzw. zu verhängen.

Offizielle Schweizer Hitparade – Chartsreglement (Ausführungsbestimmungen)

Präambel

Die Offizielle Schweizer Hitparade ist ein Marktforschungs-, Informations- und Kulturförderungsprojekt, das schnell, sicher und zuverlässig aktuelle Marktentwicklungen von Musikprodukten in Form von Ranglisten abbildet. Die Offizielle Schweizer Hitparade ist insbesondere eine wöchentliche Ermittlung der meistverkauften bzw. meistgestreamten aktuellen Alben und Singles der Schweiz.

Das Bedürfnis nach einer repräsentativen Offiziellen Schweizer Hitparade macht gewisse Regeln und insbesondere einen Kontrollmechanismus zur Verhinderung von Manipulationen unabdingbar. In diesem Sinne erlässt die Chartskommission als unabhängiges Gremium, bestehend aus Vertretern verschiedener Interessengruppen, das Chartsreglement sowie Ausführungsbestimmungen dazu.

1. Definitionen und Zuordnungen

a) Definitionen

Alben bezeichnen:

- Tonträger mit Aufnahmen, die alle vom gleichen Interpreten stammen sowie
- Tonträger mit Aufnahmen, die von verschiedenen Interpreten stammen, wenn entweder
 - a) ein Besetzungswechsel innerhalb einer Gruppe stattgefunden hat, die unter gleichbleibendem Namen auftritt.
 - b) alle Aufnahmen erstmals auf diesem Tonträger erscheinen. Bei Veröffentlichungen mit Projektcharakter, wie dies z.B. bei öffentlichen Konzerten, Benefiz- oder Tribute-Aufnahmen der Fall ist, müssen nicht alle Titel neu aufgenommen sein. Der Projektcharakter muss für den Endverbraucher erkennbar sein.
 - c) diese Aufnahmen in einem Kino- oder Fernsehfilm verwendet werden und der Tonträger unter diesem Filmtitel veröffentlicht wird. Dies gilt nicht für Fernsehserien mit Spielhandlung und auch nicht für reine Quiz- und ähnliche Sendungen. Aufnahmen reiner Musiksendungen (Casting-Formate etc.) gelten hingegen als Alben, wenn alle Aufnahmen erstmals auf diesem Tonträger erscheinen (siehe dazu lit. b), wobei Single-Auskopplungen aus diesem Album bereits im Vorfeld veröffentlicht sein können.
 - d) diese Aufnahmen als Künstlerprojekt von einem DJ oder Remixer unter eigenem Namen veröffentlicht werden und 100% der Titel Eigenproduktionen sind. Remixes gelten als Eigenproduktionen, sofern der Interpret in der Labelcopy als Interpret, Instrumentalist, Remixer oder Produzent vermerkt ist.

Mixalben über ein Thema oder Ereignis sowie von DJs präsentierte Compilation-Serien können in den Alben Charts gewertet werden, sofern sie zu 100% Eigenproduktionen aufweisen.

- e) diese Titel als Comedy- und Wortprojekte auf Tonträgern von Künstlern bzw. Gruppen mit überwiegenden Eigenkompositionen veröffentlicht werden.

Beimischungsfaktor bestimmt das Verhältnis der durchschnittlichen Wertschöpfung von einem Stream zu einem Download. Für die Ermittlung des Beimischungsfaktors erhebt die GfK Entertainment AG von mindestens fünf umsatzstarken Musikproduzenten der Schweiz die notwendigen Basisdaten, anhand derer sie nach anerkannten Regeln der Marktforschung und Statistik einen Durchschnittswert als Beimischungsfaktor berechnet. Ziel ist eine äquivalente Anrechnung im Verhältnis zu den verkauften physischen und digitalen Einheiten. Der Beimischungsfaktor wird veröffentlicht sowie regelmässig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Compilations bezeichnen alle übrigen Tonträger, die nicht den Alben Charts zuzuordnen sind.

Downloads bezeichnen die digitalen Verkäufe von Musik (nur Audio). Nicht als *Download* gelten jede Form von Streaming (Audio und Video), auch wenn diese entgeltlich angeboten werden.

Einstandspreis bezeichnet den um die Bezugskosten (z.B. Transportkosten, Zoll) erhöhten Nettoeinkaufspreis (Listenpreis minus Rabatte, Skonti usw.).

Händler bezeichnet die Gesamtheit mehrerer physischer Verkaufsstellen einer Kette, einzelne (unabhängige) Verkaufsstellen sowie jeden einzelnen Download- und Online-Shop. Händler im Sinne dieses Reglements sind auch Streaming-Anbieter.

Label bezeichnet die Hersteller von Tonträgern.

Lockvogelangebote bezeichnen ausgewählte – meist aktuelle – Alben und Singles, die unter Einstandspreis angeboten werden mit dem Zweck, den Verbraucher anzulocken und eine Umsatzsteigerung mit dem restlichen gewinnbringenden Sortiment zu erzielen.

Physische Bundles bezeichnen das Kombinieren von Alben bzw. Singles mit artfremden Produkten, wobei beim Verkauf nicht mehr die Musik im Vordergrund steht (z.B. Bündelungen von CDs mit einem T-Shirt).

Premiumprodukt bezeichnet Alben und Singles, die dem Verbraucher beim Kauf von anderen Produkten geschenkt werden (z.B. Single als Geschenk beim Kauf von bestimmten Getränken).

Publizierende Medien bezeichnen die offiziellen Medienpartner von IFPI Schweiz, welche die Offizielle Schweizer Hitparade gegen Gebühr bei IFPI Schweiz beziehen und veröffentlichen.

Singles bezeichnen Tonträger, bei denen im Gegensatz zu Alben ein Musiktitel im Vordergrund steht.

Streams bezeichnen ganz oder teilweise übermittelte Datenströme von Musikdateien (nur Audio, ab 30 Sekunden Hördauer), wie sie von Anbietern wie Deezer, Juke oder Spotify an-

geboten werden. Berücksichtigt werden ausschliesslich „Premium-Streams“ durch Abonnenten. Nicht als Streams gelten Simulcasts, Webcasts, Video-Streams sowie Live-Streams.

Verkäufe im Sinne dieses Reglements sind Verkäufe von physischen Tonträgern, Downloads von Dateien sowie Streams, sofern sie im Rahmen eines entgeltlichen Abonnements angeboten werden.

Verkaufsstelle bezeichnet einzelne (unabhängige oder einer Kette zugehörige) permanente Fachhändler (physische Läden) sowie Mailorder- und Download-Shops, solange diese Shops dem Endverbraucher in der Schweiz ausschliesslich legale Alben bzw. Singles zum Kauf anbieten. Als Verkaufsstellen gelten analog auch Streaminganbieter.

Wühltisch-Angebot bezeichnet die Präsentation von ausgewählten – meist nicht mehr aktuellen – Alben und Singles unter Einstandspreis. Solche Angebote appellieren insbesondere an das Schnäppchenfieber oder animieren zu Spontankäufen.

b) Zuordnungen

Singles werden in den Single-Charts gewertet.

Alben werden in den Album-Charts gewertet.

Downloads werden in den Single-Charts und Album-Charts gewertet. Downloads werden auch dann gewertet, wenn es zu diesen Downloads kein physisches Äquivalent gibt. Nicht gewertet werden Downloads einzelner Titel eines Albums, die nicht als Singles (physisch und/oder digital) veröffentlicht sind.

Streams werden in den Single-Charts und Album-Charts gewertet. Sie werden auch dann gewertet, wenn es dazu kein physisches Äquivalent gibt.

2. Chartskommission und unabhängiger Kontrollbeauftragter

Die Chartskommission erlässt das Chartsreglement und nimmt erforderliche Anpassungen einzelner Bestimmungen vor. Die Chartskommission bestellt einen für seine Aufgaben gemäss diesem Reglement geeigneten unabhängigen Kontrollbeauftragten sowie einen Stellvertreter. Der Chartskommission kommen weitere Aufgaben gemäss dem Chartsreglement zu.

Die Chartskommission besteht gegenwärtig aus je einem Vertreter der SIG (Schweizerische Interpretengenossenschaft), der Swisssperform (Gesellschaft für Leistungsschutzrechte) und der IFPI Schweiz. Diese Organisationen entsenden einen für die Aufgabe qualifizierten ehrenamtlichen Vertreter.

Die Mitglieder der Chartskommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für eine Amtszeit von einem Jahr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Chartskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Sie fasst die Beschlüsse mit Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern. Zirkulationsbeschlüsse (auch per E-Mail) sind zulässig.

Die Chartskommission tagt so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr. IFPI Schweiz stellt das Sekretariat zur Verfügung.

Die Chartskommission setzt zur Durchsetzung des Chartsreglements einen unabhängigen Kontrollbeauftragten sowie einen Stellvertreter ein, der bei Verdacht auf Manipulationsversuche bei der Hitparadenermittlung beizuziehen ist (vgl. Ziff. 8.d).

Stehen der unabhängige Kontrollbeauftragte oder sein Stellvertreter in einem engen beruflichen oder persönlichen Verhältnis mit einer Partei, welche unter Missbrauchsverdacht steht oder davon betroffen ist, treten sie in den Ausstand. Dies namentlich dann, wenn ihre Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit objektiv als gefährdet erscheint.

Die Vertreter der Chartskommission sowie der unabhängige Kontrollbeauftragte bzw. sein Stellvertreter sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Als geheim gelten sämtliche Tatsachen, von denen die genannten Personen bei Ausübung ihrer Tätigkeit gemäss dem Chartsreglement Kenntnis erlangt haben (z.B. Geschäftsgeheimnisse von GfK Entertainment AG und Informationen zu Manipulationsfällen).

3. Anforderungen an Verkäufe von Alben und Singles ("Was kann gemeldet werden?")

Die nachfolgenden Anforderungen an Verkäufe von Alben und Singles müssen erfüllt sein, damit die Verkäufe von GfK Entertainment AG bei der Ermittlung der Offiziellen Schweizer Hitparade berücksichtigt werden. Erfüllen die von den Verkaufsstellen gemeldeten Verkäufe von Alben und Singles die nachfolgend beschriebenen Anforderungen nicht, werden diese Verkäufe nicht für die Ermittlung der Offiziellen Schweizer Hitparade herangezogen.

a) Verkäufe an Endverbraucher in der Schweiz

Damit Verkäufe von Alben und Singles für die Ermittlung der Offiziellen Schweizer Hitparade herangezogen werden, muss es sich um Verkäufe an Endverbraucher in der Schweiz handeln.

b) Keine Gratis-Abgaben

Damit die Offizielle Schweizer Hitparade aktualitätsorientiert ist, zählen Gratis-Abgaben von Alben und Singles nicht für die Ermittlung der Offiziellen Schweizer Hitparade. Als Gratis-Abgaben werden auch gezählt

- Gratis-Streams („ad-funded“ oder „ad-supported“ Streams),
- Verkäufe von Premiumprodukten,
- Verkäufe von physischen Bundles und
- Lockvogel- sowie Wühltisch-Angebote.

4. Anforderungen an Verkaufsstellen ("Wer kann melden?")

Nachfolgend werden die Anforderungen beschrieben, die eine Verkaufsstelle erfüllen muss, damit ihre Verkaufsmeldungen von GfK Entertainment AG bei der Ermittlung der Offiziellen Schweizer Hitparade grundsätzlich berücksichtigt werden können. Erfüllt eine Verkaufsstelle die nachfolgend beschriebenen Anforderungen nicht, können ihre Verkaufsmeldungen nicht für die Ermittlung der Offiziellen Schweizer Hitparade herangezogen werden.

a) Meldeberechtigung von Verkaufsstellen

Eine Verkaufsstelle ist grundsätzlich meldeberechtigt (d.h., dass sie ihre Verkaufszahlen an GfK Entertainment AG melden kann und ihre Verkaufsmeldungen zur Ermittlung der Offiziellen Schweizer Hitparade herangezogen werden), wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Verkaufsstelle muss permanent und in der Schweiz ansässig sein. Download-Shops und Streaming-Anbieter müssen eine „.ch-Domain“ oder ihren Firmensitz bzw. eine Niederlassung in der Schweiz haben.
- Bei Verkäufen digitaler Alben bzw. Singles sowie bei Verkäufen von Mailorder-Shops muss es sich um direkte Verkäufe an Schweizer Endverbraucher handeln.
- Bei Verkäufen physischer Alben bzw. Singles müssen Verkaufsstellen (*vgl. Definition auf Seite 4*) über ein Ladengeschäft mit festem Standort in der Schweiz verfügen.
- Das Musikangebot muss permanent sein.
- Die Verkaufsmeldungen müssen nachvollziehbar sein. Die Anforderungen an eine nachvollziehbare Verkaufsmeldung werden von GfK Entertainment AG bestimmt und den Verkaufsstellen kommuniziert.
- Das Repertoire der Verkaufsstellen muss ausreichend breit sein, um nach anerkannten Regeln der Marktforschung und wissenschaftlichen Erkenntnissen der Statistik ein repräsentatives Ergebnis gewährleisten zu können.

b) Abgabezeitpunkt, Datenformat und Datenübermittlung

Der Abgabezeitpunkt, bis zu dem die Verkaufsstellen ihre Verkaufszahlen an GfK Entertainment AG weitergeleitet haben müssen, wird von GfK Entertainment AG einheitlich bestimmt und den Verkaufsstellen kommuniziert.

Die Verkaufsmeldungen der Verkaufsstellen werden GfK Entertainment AG elektronisch übermittelt. Datenformat sowie die Modalitäten der Datenübermittlung der für die Ermittlung der Offiziellen Schweizer Hitparade notwendigen Daten werden von GfK Entertainment AG einheitlich bestimmt.

5. Beimischung von Streams

a) Single-Charts

Streams werden für die Ermittlung der Single-Charts berücksichtigt und durch den Beimischungsfaktor, also im Verhältnis der durchschnittlichen Wertschöpfung von einem Stream zu einem Download, der Single-Charts beigemischt.

b) Album Charts

Streams werden für die Ermittlung der Album-Charts berücksichtigt und wie folgt beigemischt:

Die drei meistgestreamten Titel eines jeden Albums werden auf den Streaming-Durchschnitt aller anderen Titel des jeweiligen Albums heruntergestuft. Die Streams der anderen Titel werden unverändert gezählt. Die Summe der Streams der drei abgewerteten Top-Titel und aller anderen Titel des Albums wird dann durch den Faktor 10 (allgemeine durchschnittliche Anzahl Titel pro Album) geteilt und nach der Multiplikation mit dem Beimischungsfaktor hinzugerechnet.

6. Anforderungen an GfK Entertainment AG ("Wie ermittelt GfK Entertainment AG die Charts?")

a) Prozess

Die Verkaufsstellen übermitteln GfK Entertainment AG die für die Ermittlung der Offiziellen Schweizer Hitparade notwendigen Daten (z.B. EAN-/ISRC-Code) täglich bzw. wöchentlich. Die übermittelten Daten werden mittels Datenverarbeitungsanlage verarbeitet. Es erfolgt eine automatisierte Kontrolle und Zuordnung der Daten, was GfK Entertainment AG die Erstellung der Offiziellen Schweizer Hitparade ermöglicht.

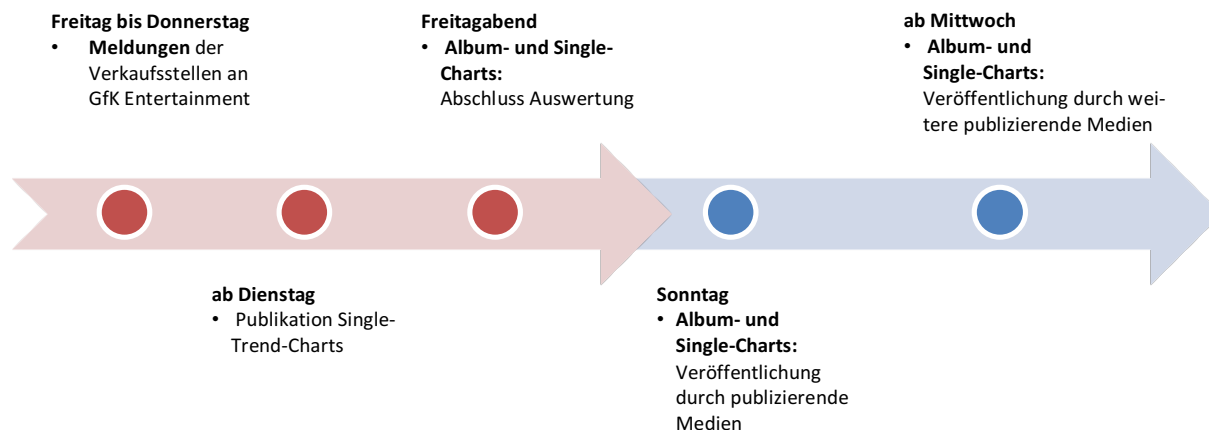
b) Zeitlicher Ablauf der Ermittlung der Offiziellen Schweizer Hitparade

Album-Charts: Der Zeitraum, in dem die Daten für die Ermittlung der Offiziellen Schweizer Hitparade erhoben und ausgewertet werden, umfasst je den 7-Tages-Zeitraum (Freitag bis Donnerstag) der Woche, die der Publikation der Offiziellen Schweizer Hitparade durch die Publizierenden Medien vorangeht. GfK Entertainment AG teilt der Chartskommission, dem unabhängigen Kontrollbeauftragten und den Publizierenden Medien immer am Freitag, der dem Ermittlungszeitraum folgt, das Ergebnis ihrer Ermittlung der Offiziellen Schweizer Hitparade mit.

Single-Charts: Der Zeitraum, in dem die Daten für die Ermittlung der Offiziellen Schweizer Hitparade erhoben und ausgewertet werden, umfasst je den 7-Tages-Zeitraum (Freitag bis Donnerstag) vor dem Sonntag der Publikation der Offiziellen Schweizer Hitparade durch die Publizierenden Medien. GfK Entertainment AG teilt der Chartskommission, dem unabhängigen Kontrollbeauftragten und den Publizierenden Medien immer am Freitag, der dem Ermitt-

lungszeitraum folgt, das Ergebnis ihrer Ermittlung der Offiziellen Schweizer Hitparade mit Single Trend-Charts werden jeweils dienstags während des Ermittlungszeitraums erhoben und publiziert.

Der zeitliche Ablauf der Ermittlung der Offiziellen Schweizer Hitparade ist wie folgt:



c) Mindestanzahl von Verkaufsmeldungen

GfK Entertainment AG stellt nach anerkannten Regeln der Marktforschung und wissenschaftlichen Erkenntnissen der Statistik ein Panel von elektronisch erfassbaren Verkaufsstellen zusammen. Zur Ermittlung der Offiziellen Schweizer Hitparade müssen verwertbare Meldungen von mindestens 70% der dem Panel angehörenden physischen Verkaufsstellen vorliegen, damit die Qualität der Offiziellen Schweizer Hitparade gewahrt wird.

Ist bis zum Ende des Ermittlungszeitraums trotz Anstrengungen seitens GfK Entertainment AG diese Anforderung nicht erfüllt, informiert GfK Entertainment AG die Chartskommission. Deren Mitglieder entscheiden über das weitere Vorgehen.

d) Händlerbreite

Qualifiziert für die Charts sind nur solche Alben, die Verkaufsmeldungen von mindestens drei Händlern auf sich vereinen bzw. nur solche Singles, welche die Verkaufsmeldungen von mindestens zwei Händlern auf sich vereinen. Bei rein digitalen Veröffentlichungen sind Alben auch dann qualifiziert, wenn sie Verkaufsmeldungen von nur zwei Händlern auf sich vereinen.

Mit dieser Qualifikationsregel soll verhindert werden, dass durch nicht-repräsentativ hohe Verkaufswerte bei wenigen Händlern oder einer kleinen Zahl von Grosskunden oder Handelsketten ungerechtfertigte Platzierung erzielt werden.

e) Maximale Anzahl Titel pro Künstler

Es werden maximal drei Titel pro Künstler in den Single-Charts aufgelistet. Falls mehr als drei Titel vom gleichen Künstler gewertet werden könnten, sind nur die drei besten Rangierungen in den Single-Charts aufzulisten.

In Ausnahmefällen wie z.B. Todesfällen oder besonderen Auszeichnungen von Künstlern wird von dieser Bestimmung abgewichen.

f) Versionen / "ähnliche" Produkte

Gemeinsam (d.h. als ein Titel) gewertet werden:

- Remixe desselben Titels. Wird dieselbe Komposition als Remix mit einem neuen Titel versehen, ergibt sich daraus kein neuer Titel.
- verschiedene Versionen/Formate eines Tonträgers, deren Inhalt identisch ist. Weichen einzelne Tonträger voneinander ab (z.B. Bonustitel auf nur einem Format), die jedoch in einem Bezug zum Originalwerk (Standard CD) stehen, werden die Formate trotzdem zusammengezählt.
- unterschiedliche Sprachversionen eines Titels mit gleichem Inhalt.

g) Unerheblichkeit der Unterscheidung zwischen physischem und digitalem Vertrieb

Die Vertriebsart ist für die Ermittlung der Offiziellen Schweizer Hitparade unerheblich. Physischer und digitaler Vertrieb sowie Streaming werden gleich behandelt. Ebenso ist es (vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesen Ausführungsbestimmungen) grundsätzlich unerheblich, ob das Album bzw. die Single selbst nur physisch oder auch (oder nur) digital erhältlich ist.

7. Veröffentlichung der Offiziellen Schweizer Hitparade

Die Offizielle Schweizer Hitparade wird regelmässig von GfK Entertainment AG an die publizierenden Medien von IFPI Schweiz übermittelt und von diesen veröffentlicht.

Interessenten wenden sich bitte an GfK Entertainment AG, Baslerstrasse 30, 8044 Zürich (Tel. 044 260 44 55, Fax 044 260 44 56, E-Mail andy.renggli@gfk.com).

8. Kontrollmechanismen ("Wie werden Fehler und Manipulationen verhindert?")

a) Allgemeine Kontrolle

GfK Entertainment AG überprüft die elektronisch erfassten Daten vor der Verarbeitung durch ein mehrstufiges Kontrollverfahren (mittels Fraud Detection System) laufend nach einer Reihe von Kriterien. Hierzu gehören der zeitliche Ablauf von Meldungen eines Albums bzw. einer Single pro Tag und Woche sowie Mehrfachmeldungen eines Albums bzw. einer Single in einem Registriervorgang. Abweichungen von Durchschnittsmeldungen führen zu weiteren Überprüfungen.

Die Datenverarbeitungsanlage von GfK Entertainment AG vergleicht ausserdem die sich aus den Meldungen ergebenden Verläufe nach Alben bzw. Singles und Händlern und sucht sys-

tematisch nach Datenkonstellationen, die unlogisch, unwahrscheinlich oder fehlerhaft sein könnten, um z.B. Erfassungsfehler erkennen und ausschliessen zu können.

b) Händlerbezogene Kontrolle

Die Meldungen aller einzelnen Händler werden mit der individuellen Höchstgrenze der Meldungen pro Album bzw. Single verglichen, die sich aus dem tatsächlichen gesamten Meldevolumen des jeweiligen Händlers ergibt. Stellt GfK Entertainment AG nach anerkannten Regeln der Marktforschung und wissenschaftlichen Erkenntnissen der Statistik Überschreitungen von statistischen Toleranzgrenzen fest, kann GfK Entertainment AG die betreffende Meldung nach anerkannten Regeln der Marktforschung und Statistik sowie nach Rücksprache mit dem unabhängigen Kontrollbeauftragten anpassen.

c) Produktbezogene Kontrolle

Nach der Eingabe der Verkaufsmeldungen ermittelt die Datenverarbeitungsanlage die Summe der Meldungen und errechnet hier die Durchschnittsmeldung aller Alben bzw. Singles pro Händler. In einem Prüfungsprotokoll werden pro Händler und pro Album bzw. Single Abweichungen der individuellen Meldung vom vorgenannten Mittelwert ausgewiesen. Übersteigen diese Abweichungen ein nach anerkannten Regeln der Marktforschung und wissenschaftlichen Erkenntnissen der Statistik üblicherweise zu erwartendes Mass, wird die entsprechende Meldung geprüft und gegebenenfalls von GfK Entertainment AG nach anerkannten Regeln der Marktforschung und wissenschaftlichen Erkenntnissen der Statistik angepasst.

In einem weiteren Prüfungsprotokoll werden pro Album bzw. Single die Meldungen nebeneinander aufgelistet. Erkennbare Unregelmässigkeiten führen zu einer weiteren Kontrolle der jeweiligen Meldung.

Weitergehende Kontrollen werden von GfK Entertainment AG nach anerkannten Regeln der Marktforschung und wissenschaftlichen Erkenntnissen der Statistik titelweise und händlerbezogen durchgeführt und permanent weiterentwickelt.

d) Kontrolle bei Missbrauchsverdacht bei der Ermittlung der Offiziellen Schweizer Hitparade

Bei ungewöhnlichen Messungen im Zusammenhang mit der Ermittlung der Offiziellen Schweizer Hitparade nimmt GfK Entertainment AG die Prüfung vor, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorliegen.

Ein Missbrauch liegt insbesondere dann vor, wenn:

- Verkaufszahlen vorgetäuscht, unterschlagen, gefälscht oder verfälscht werden,
- Musikprodukte unlauter angekauft werden um die chartsrelevanten Gesamtmeldungen verzerrend in die Höhe zu treiben,
- Produkte, die der Chartsermittlung unterliegen, wissentlich mit falschen Bestell- oder Katalognummern versehen werden.

Bei Verdacht auf Missbrauch oder Missbrauchsversuch bei der Ermittlung der Offiziellen Schweizer Hitparade zieht GfK Entertainment AG den unabhängigen Kontrollbeauftragten

bzw. den Stellvertreter bei. Dieser bzw. sein Stellvertreter muss GfK Entertainment AG noch am Tag der Meldung Rückmeldung erstatten, sofern die Meldung von GfK Entertainment AG vor 12 Uhr bei ihm eingetroffen ist. Erfolgte die Meldung nach 12 Uhr, so muss die Rückmeldung bis spätestens um 12 Uhr des Folgetages bei GfK Entertainment AG eingetroffen sein. GfK Entertainment AG steht für weitere Abklärungen und Rückfragen zur Verfügung, wozu den Betroffenen (Vertrieb und Künstler) Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wird.

Der unabhängige Kontrollbeauftragte bzw. der Stellvertreter berichtet der Chartskommission über die Ergebnisse seiner Kontrolle, welche den Handlungsbedarf nach Anpassungen des Chartsreglements prüft und gegebenenfalls Anpassungen vornimmt.

Sind weder der unabhängige Kontrollbeauftragte noch sein Stellvertreter am Tag der Meldung erreichbar, sind ausnahmsweise die erreichbaren Mitglieder der Chartskommission befugt, die Funktion des Kontrollbeauftragten auszuüben. Gleiches gilt, falls sowohl der Kontrollbeauftragte als auch sein Stellvertreter in den Ausstand treten.

9. Massnahmen, Sanktionen und Verfahren bei Missbräuchen bzw. Missbrauchsversuchen

Damit die Funktionsfähigkeit und Aussagekraft der Offiziellen Schweizer Hitparade gewährleistet ist, sind nachfolgend Massnahmen und Sanktionen beschrieben, die bei Missbräuchen bzw. Missbrauchsversuchen ergriffen bzw. verhängt werden können. Über die Massnahmen und Sanktionen entscheidet der unabhängige Kontrollbeauftragte bzw. der Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen nach Meldung durch GfK Entertainment AG. Den Betroffenen (Vertrieb und Künstler) wird Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

a) Sofortmassnahmen

Soweit begründeter Verdacht dafür besteht, dass ein Missbrauch bzw. Missbrauchsversuch vorliegen könnte, kann das Produkt, auf das sich der begründete Verdacht bezieht, bis zur Aufklärung, längstens jedoch vier Wochen, von der Aufnahme in die Offiziellen Schweizer Hitparade ausgeschlossen werden.

Bestätigt sich der Verdacht, trifft der unabhängige Kontrollbeauftragte unverzüglich Entscheide im Sinne von 8b) (Produktbezogene Sanktionen) und/oder 8c) (Persönliche Sanktionen) des Chartsreglements.

Die Sofortmassnahme ist unverzüglich aufzuheben, sobald die Ermittlungen den Verdacht nicht bestätigen bzw. der Verdacht nicht mehr begründet ist.

b) Produktbezogene Sanktionen

Im Falle eines nachgewiesenen Missbrauchs bzw. Missbrauchsversuchs kann das Produkt, auf das sich das unlautere Verhalten bezogen hat, für eine Dauer von bis zu sechs Monaten von der Offiziellen Schweizer Hitparade ausgeschlossen werden. Die Dauer einer allfälligen Sofortmassnahme im Sinne von 8a) des Chartsreglements wird an die Dauer des Ausschlusses angerechnet.

Im Wiederholungsfall können sämtliche Produkte des gegen das Chartsreglement Verstossenden für eine Dauer von bis zu sechs Monaten von der Ermittlung der Offiziellen Schweizer Hitparade ausgeschlossen werden.

Missbräuchliches Verhalten Dritter ist dem Verstossenden zuzurechnen, wenn der Verstossende das Verhalten veranlasst, unterstützt oder geduldet hat.

c) Persönliche Sanktionen

Im Fall eines nachgewiesenen Missbrauchs bzw. Missbrauchsversuchs durch ein Mitglied von IFPI Schweiz können zusätzlich angemessene persönliche Sanktionen verhängt werden. Als angemessene persönliche Sanktion gilt insbesondere eine Strafe gegen die Mitglieder von IFPI Schweiz bis zu CHF 10'000, zahlbar an die Stiftung Phonoproduzierende.

d) Verfahren

Der unabhängige Kontrollbeauftragte bzw. der Stellvertreter berichtet der Chartskommission über ergriffene bzw. verhängte Massnahmen und Sanktionen. Seine Entscheidungen sind sofort vollziehbar. Gegen die Entscheidungen des unabhängigen Kontrollbeauftragten bzw. des Stellvertreters steht der ordentliche Rechtsweg offen.

Zürich, den 12. Juli 2012, revidiert per 1. Januar 2014, 27. Juni 2014, 1./29. April 2016, 30. September 2016, 13. April 2017, 1. Januar 2018.